

Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat**Betreuungsgutscheine: Umsetzung des Gemeindebeschlusses vom 15. Mai 2011 betreffend Initiative „Familienfreundliches Bern: Für Kindertagesstätten ohne Wartelisten (Kita-Initiative)“ und Gegenvorschlag des Stadtrats: Reglement über die familienergänzende Betreuung von Kindern und Jugendlichen (FEBR); Erlass****I. Worum es geht**

Mit dieser Vorlage soll der in der Volksabstimmung vom 15. Mai 2011 gegen die Kita-Initiative obsiegende Gegenvorschlag des Stadtrats umgesetzt werden. Der Gegenvorschlag sieht die Einführung von Betreuungsgutscheinen in der Stadt Bern im Rahmen der familienergänzenden Kinderbetreuung vor - spätestens per 1. Januar 2013.

Der Gegenvorschlag ist in Form einer einfachen Anregung gehalten. Einfache Anregung bedeutet, dass das politische Anliegen mit Annahme noch nicht direkt realisiert wird, sondern umsetzungsbedürftig ist und nach einer ausgearbeiteten Vorlage ruft.

Die Umsetzung, die in der Zuständigkeit des Stadtrats liegt¹, soll im Rahmen des neuen Reglements über die familienergänzende Betreuung von Kindern und Jugendlichen (FEBR) erfolgen. Das FEBR soll das Reglement vom 29. April 2004 über die Kindertagesstätten, Tagesstätten für Schulkinder und Kinderhäuser² ablösen, das mit Inkraftsetzen des FEBR aufgehoben wird.

II. Ausgangslage**a. Rechtliche Rahmenbedingungen (Vorgaben des Kantons)**

Aktuell werden die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung (nicht aber die Tagesschule) als Angebote zur sozialen Integration nach der Sozialhilfegesetzgebung³ geführt und die entsprechenden Aufwendungen im Rahmen ermächtigter Kontingente über den Lastenausgleich Sozialhilfe abgerechnet. Zurzeit kann die Stadt die Normkosten (abzüglich Elternbeiträge) von 1 220 selbst geführten und eingekauften Tagesstättenplätzen und von 142 000 eingekauften Betreuungsstunden in der Tagespflege über den Lastenausgleich abrechnen.

Bedingung für die Lastenausgleichsberechtigung ist, dass die Vorgaben der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV) eingehalten und der einkommensabhängige Tarif der ASIV für die Elternbeiträge nicht überschritten werden.

¹ Vgl. Artikel 36 Buchstabe k der Gemeindeordnung vom 3. Dezember 1998 (GO); SSSB 101.1

² Tagesstättenreglement (TAR); SSSB 862.31

³ Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz; SHG); BSG 860.1 und Verordnung vom 2. November 2011 über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV); BSG 860.113

Nach der Konzeption der ASIV entscheidet die Gemeinde, wo subventionierte Betreuungsangebote bereitgestellt werden, während im System der Betreuungsgutscheine die Bezugsberechtigten den Leistungserbringer oder die Leistungserbringerin frei wählen können, vorausgesetzt, dass diese die Zulassungsbedingungen erfüllen.

Ende Januar 2011 hat der Grosse Rat die Motion „Externe Kinderbetreuung: gleich lange Spiesse für KMUs und Staatsbetriebe“ erheblich erklärt. Mit dem Vorstoss wird die Schaffung rechtlicher Grundlagen gefordert, damit Gemeinden, die für familienergänzende Kinderbetreuung Betreuungsgutscheine einführen, die entsprechenden Aufwendungen dem Lastenausgleich Sozialhilfe zuführen können.

Weil die entsprechende Überarbeitung der ASIV nicht rechtzeitig erfolgen kann, hat der Kanton (das kantonale Sozialamt) der Stadt Bern eine Pilotbewilligung erteilt, um die Betreuungsgutscheine auf städtischer Ebene, wie vom Gegenvorschlag gefordert, per 1. Januar 2013, einführen zu können. Die Ausnahmebewilligung für das Pilotprojekt stützt sich insbesondere auf Artikel 73 Absatz 4 des Sozialhilfegesetzes (SHG)⁴. Der Kanton knüpft an die Bewilligung folgende Auflagen:

- Die Handlungsfreiheit des Kantons bei der Ausgestaltung des künftigen kantonalen Modells wird nicht eingeschränkt.
- Die einzelnen Familien werden mit dem Pilotprojekt nicht stärker belastet als mit dem aktuellen System.
- Der zum Lastenausgleich zugelassene Betrag für die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Bern wird nicht erhöht. Zusatzkosten trägt die Stadt Bern.
- Die Stadt Bern muss sicherstellen, dass sozial dringliche Fälle Plätze in Tagesstätten erhalten.
- Das Pilotprojekt soll voraussichtlich drei Jahre dauern, parallel findet eine Evaluation statt. Die Stadt muss sich bereit erklären, an der Evaluation mitzuwirken.
- Die Aufsicht über die Leistungserbringer (Tagesstätten) muss geregelt werden.
- Bezüglich der Zugangskriterien (und allfälligen weiteren Punkten) ist das Kantonale Sozialamt so flexibel wie möglich. Konkret darf die Stadt Kinder ausschliessen, wenn deren Eltern nicht erwerbstätig sind und wenn keine soziale Indikation vorliegt.

Zentraler Punkt der Auflagen ist sicherlich die Vorgabe zum Tarif. Danach darf die durch Gutscheine vergünstigte Betreuung die betroffenen Eltern wirtschaftlich nicht stärker belasten, als wenn sie den Elternbeitrag nach ASIV-Tarif zu tragen hätten. Der Elterntarif wird im Gegensatz zur Regelung der Betreuungsgutscheine in der Stadt Luzern nicht freigegeben, sondern bleibt gegen oben staatlich festgesetzt. Damit fällt ein wichtiges Element des Systems Betreuungsgutscheine, das auf mehr Markt und Konkurrenz setzt, weg. Auf der anderen Seite kann sichergestellt werden, dass die Tarife für die Eltern mit der Einführung der Betreuungsgutscheine nicht teurer werden, wie dies in der Abstimmungsbotschaft in Aussicht gestellt wurde.

b. Politische Rahmenbedingungen (Vorgaben der Stimmberechtigten)

Die Stimmberechtigten der Stadt Bern haben am 15. Mai 2011 die Einführung von Betreuungsgutscheinen beschlossen. Mit den Gutscheinen soll die familienergänzende Betreuung von Kindern vergünstigt werden. Der als einfache Anregung gehaltene Gegenvorschlag weist folgenden Wortlaut auf:

⁴ BSG 860.1

Erwerbstätige Eltern oder erwerbstätige Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Stadt Bern haben für ihre Kinder bis zum Eintritt in den Kindergarten oder in die Basisstufe einen Anspruch auf einen Betreuungsgutschein für die familienexterne Kinderbetreuung.

Dieser Anspruch auf einen Gutschein

- *beginnt für Vorschulkinder ab dem Alter von 3 Monaten;*
- *gilt ebenfalls für Eltern in anerkannter Ausbildung; für alleinerziehende Eltern; für Arbeitslose, wenn dies die Arbeitslosenversicherung zur Erhaltung der Vermittlungsfähigkeit verlangt, bei Vorliegen einer durch eine Fachstelle nachgewiesenen physischen oder psychischen Belastung, die die Betreuung der Kinder nicht oder nur teilweise ermöglicht und für Kinder, welche aufgrund einer vormundschaftlichen Massnahme oder auf Empfehlung einer zuständigen Fachstelle platziert werden;*
- *entspricht im Umfang dem gemeinsamen Beschäftigungsgrad bzw. dem Umfang der Ausbildungstätigkeit der Eltern, der 100 % übersteigt. Die Höhe des Betreuungsgutscheins richtet sich nach dem Einkommen;*
- *ist einlösbar bei sämtlichen bewilligten Kindertagesstätten und anerkannten Tageselternverbänden, welche die Richtlinien gemäss der Verordnung über die Angebote zu sozialen Integration (ASIV) einhalten und Gutscheine einlösen möchten;*
- *tritt spätestens per 1. Januar 2013 in Kraft.*

Die Kindertagesstätten, die sich am Gutscheinsystem beteiligen, verpflichten sich, die soziale Durchmischung zu fördern und Ausbildungsplätze anzubieten. Sie erhalten dafür eine Entschädigung.

Die Stadt Bern schafft die notwendigen rechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung dieses Beschlusses auf den genannten Zeitpunkt.

III. Zentrale Fragestellungen bei der Umsetzung

Die Vorbereitungsarbeiten zur Umsetzung des Gegenvorschlags erfolgten im Rahmen einer Projektorganisation mit vorübergehender externer Begleitung durch die Firma Interface, die massgebend an der Umsetzung des Pilotprojekts Betreuungsgutscheine in der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulbereich und bei Tageseltern der Stadt Luzern beteiligt war.

Der Lenkungsausschuss als strategisches Organ, in dem neben der Direktorin für Bildung, Soziales und Sport Vertretungen aus der städtischen und kantonalen Verwaltung, der privaten und der subventionierten Kindertagesstätten (Kitas), der Tageseltern und dem Komitee Betreuungsgutscheine Einsitz nahmen, bearbeitete die für die Umsetzung (Rechtsetzung) zentralen Fragestellungen. Im Folgenden werden die wichtigsten Beschlüsse zu diesen Fragen dargestellt:

- *Kindergartenkinder*
Der Anspruch auf Betreuungsgutscheine besteht gemäss Text des Gegenvorschlags, der als allgemeine Anregung formuliert ist, bis zum Eintritt in den Kindergarten.

Der Lenkungsausschuss beantragt demgegenüber, dass die Eltern bis auf weiteres nach wie vor die freie Wahl haben sollen, wo sie ihr Kindergartenkind betreuen lassen wollen: In Tagesstätten, in der Tagesschule oder bei Tageseltern. Hauptgrund für diese Haltung ist die Tatsache, dass die Tagesschule infrastrukturmässig überfordert wäre, auf einen Schlag über 300 zusätzliche Kinder aufnehmen zu müssen. Zudem ist es in Einzelfällen aus pädagogischen Gründen angezeigt, ein Kindergartenkind (weiterhin) in der Tages-

stätte zu belassen (Konstanz hinsichtlich der Betreuungspersonen und der betreuten Kinder). Schliesslich wäre von Seiten der Eltern mit grossem Widerstand zu rechnen, wenn ihnen für ihre Kindergartenkinder nur noch die Tagesschule (die Ferienbetreuung lediglich im Rahmen der Ferieninseln anbietet) als subventioniertes Betreuungsangebot zur Verfügung stehen würde.

- *Zulassungsbeschränkungen aufgrund des Gutscheinsystems*

Gemäss den kantonalen gesetzlichen Vorgaben ist es zwingend notwendig, dass grundsätzlich alle Familien Zugang zu den Kitas haben und die Aufnahme von sozial dringlichen Fällen geregelt ist. Die ASIV sieht vor, dass bei einem Nachfrageüberhang eine Priorisierung des Zugangs nach gewissen Dringlichkeitskriterien erfolgen soll. Der von den Stimmberechtigten angenommene Gegenvorschlag zu den Betreuungsgutscheinen sieht demgegenüber eine Zulassungsbeschränkung vor (u.a. berufstätige Eltern, Eltern und Kinder mit sozialer Indikation).

Das Kantonale Sozialamt hat im Zusammenhang mit der Bewilligung für das „Pilotprojekt Betreuungsgutscheine“ mitgeteilt, dass die Stadt Bern Kinder ausschliessen darf, wenn deren Eltern nicht erwerbstätig sind und wenn keine soziale Indikation vorliegt.

- *Soziale Dringlichkeit*

Die ASIV verlangt eine Priorisierung der Aufnahme nach sozialer Dringlichkeit⁵. Der Lenkungsausschuss hat die Abläufe für die Unterstützung sozial dringlicher Fälle bei der Platzsuche festgelegt (siehe auch unter Vermittlungsstelle). Damit können die kantonalen Vorgaben erfüllt werden. Die entsprechende Regelung soll in der ausführenden Verordnung erfolgen.

- *Erwerbsspensum der Eltern*

Der Anspruch auf Betreuungsgutscheine entspricht im Umfang dem gemeinsamen Beschäftigungsgrad der Eltern, der 100 Prozent übersteigt. Heute sind zwar weit über 90 Prozent der Eltern, die Kinder betreuen lassen, berufstätig. Viele Eltern lassen dabei aber ihre Kinder 10 - 20 Prozent bzw. einen halben oder ganzen Tag länger betreuen als es ihrem Beschäftigungsgrad entsprechen würde. Gründe dafür sind unregelmässige Arbeitszeiten, vom Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin vorgegebene, überlappende Arbeitszeiten der Eltern, Arbeitsweg u.a. Auch mit dem neuen System sollen deshalb unter gewissen Voraussetzungen Ausnahmen von der Grundregel möglich sein. Die entsprechende Regelung soll in der ausführenden Verordnung erfolgen.

- *Zentrale Vermittlungsstelle für Kita-Plätze*

Seit September 2010 ist die Zentrale Vermittlungsstelle zuständig für die Beratung von interessierten Eltern, für die Führung der Anmelde- und die Vermittlung von frei werdenden Plätzen. Bei der Platzvermittlung geht sie von den Wünschen der Eltern aus und berücksichtigt die kantonalen und städtischen Prioritäten bei der Reihenfolge der Platzvergabe. Die Eltern suchen den Betreuungsplatz zurzeit nicht direkt bei den Kitas, sondern sie melden sich für die Platzsuche bei der Vermittlungsstelle an.

Mit der Einführung der Betreuungsgutscheine werden die Eltern den Betreuungsplatz wieder selber suchen (müssen). Das System der Betreuungsgutscheine sieht vor, dass die Eltern einen Kita-Platz suchen und erst anschliessend bei der Stadt einen Betreuungsgutschein zur Mitfinanzierung der Betreuung beziehen können, insoweit sie die gesetzlichen

⁵ Artikel 8 ASIV; BSG 860.113

Voraussetzungen erfüllen. Das Aufgabengebiet der Vermittlungsstelle wird sich dadurch verändern. Der Lenkungsausschuss sieht die künftige Aufgabe der Vermittlungsstelle wie folgt:

- a) Information und Beratung zu familienergänzenden Betreuungsangeboten, Information zu Betreuungsgutscheinen und die Unterstützung bei Formalitäten;
- b) Vermittlung auf Anfrage von Fachstellen in dringlichen Fällen (z.B. bei Gefährdung des Kinds, familiären Problemen, Notplatzierungen);
- c) Vermittlung von Kindern, wenn soziale Dringlichkeit vorliegt, falls die Eltern Unterstützung bei der Platzsuche benötigen.

Die Unterstützung bei der Platzsuche bei sozial dringlichen Fällen ist ein zentrales Element, um die Bedingung des Kantons zu erfüllen, dass sozial dringliche Fälle Plätze erhalten.

Die Veränderung des Aufgabengebiets der Vermittlungsstelle wird eine Reduktion der bisherigen Stellenkapazitäten ermöglichen. Der Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich der Vermittlungsstelle wird in der ausführenden Verordnung geregelt.

- *Tagespflege (Tageseltern)*

Gemäss den geltenden kantonalgesetzlichen Vorgaben⁶ müssen sich Eltern für die Vermittlung von Tageseltern an eine qualifizierte Fachstelle (Tagesfamilienorganisation) wenden. Die Tageseltern sind bei dieser Fachstelle angestellt und werden durch diese entlohnt. Die Eltern können/müssen also die Tageseltern nicht direkt selber suchen. In der Stadt Bern wird die Vermittlung durch den Verein leolea vorgenommen. Dazu ist er von der Stadt mit einem Leistungsvertrag ausgestattet worden, der die Anzahl zu leistender Betreuungsstunden festlegt und den Ablauf der Vermittlung und die Qualitätssicherung regelt.

Der Lenkungsausschuss schlägt vor, in der Tagespflege vorläufig auf die Einführung von Betreuungsgutscheinen zu verzichten. Dies insbesondere deshalb, weil die Vermittlung und Anstellung von Tageseltern weiterhin durch eine Fachstelle erfolgen muss und - anders als im Tagesstättenbereich - in der Stadt Bern zurzeit nur eine Fachstelle aktiv ist. Damit fehlt es in diesem Bereich strukturell an einem Markt und an Konkurrenz, und die Verwendung von Betreuungsgutscheinen würde lediglich zu einer Erhöhung des Administrativaufwands führen, ohne dass diesem Aufwand ein entsprechender Gewinn in Form einer echten Liberalisierung gegenüber stünde.

Davon abgesehen soll aber der Gegenvorschlag sinngemäss analog auch in der Tagespflege umgesetzt werden, z.B. hinsichtlich Voraussetzungen und Umfang: Kinder ab drei Monaten bis zum Ende des Kindergartens sollen zur vergünstigten Tagespflege nur insoweit zugelassen werden, als deren Eltern und Erziehungsberechtigte Anspruch auf einen Betreuungsgutschein hätten. Zudem soll - anders als heute - die Zahl der zu vermittelnden Betreuungsstunden gegen oben offen gelassen werden.

- *Mindestanwesenheit der Kinder in den Kitas*

Den Tagesstätten soll im Rahmen der Betreuungsgutscheine keine Mindestanwesenheit der Kinder vorgeschrieben werden. Der Mindestumfang der Betreuungsgutscheine soll

⁶ vgl. Artikel 20 ASIV; BSG 860.113

10 Prozent (entspricht einem halben Betreuungstag pro Woche ohne Mittagessen) betragen.

- *Kaum zusätzliche Zulassungskriterien für die Kitas*
Ausser der konfessionellen und politischen Neutralität und der Deutschsprachigkeit sollen keine Zusatzkriterien zur ASIV für die Zulassung von Tagesstätten zu Betreuungsgutscheinen - zum Beispiel hinsichtlich Öffnungszeiten, zusätzlichen Qualitätsvorgaben, Betriebsferien usw. - definiert werden. Liegen die Öffnungszeiten unter der Normdefinition der ASIV, reduzieren sich die Höhe des Betreuungsgutscheins und der Elterntarif proportional.
- *Höhe der Entschädigung der Kitas*
Sowohl städtische wie private Tagesstätten in der Stadt Bern weisen höhere Betriebskosten aus, als nach ASIV - im Rahmen von Normkosten - zum Lastenausgleich zugelassen werden. Diese zusätzlichen Kosten werden den Tagesstätten im heutigen Finanzierungsmodell entschädigt. Neu sollen ein Fixbeitrag und ein Betreuungszuschlag für Kleinkinder unter zwölf Monaten auf den Gutschein geschlagen werden, um die die Normkosten effektiv übersteigenden Betriebskosten abzudecken. Der Zuschlag erfolgt nicht zu Lasten der Eltern, sondern wird - wie bisher - durch die Stadt abgegolten und finanziell getragen.
- *Anrechnung und Auszahlung des Gutscheins*
Der Betreuungsgutschein, der auf die Eltern des betreuten Kinds ausgestellt wird, soll von den zugelassenen Tagesstätten bei der monatlichen Rechnungsstellung an die Eltern angerechnet (in Abzug gebracht) und anschliessend bei der Stadt eingefordert werden.
- Die Tagesstätten für Schulkinder behalten das bisherige System der Finanzierung und Zulassung.
- weitere wichtige Fragestellungen kurz zusammengefasst:
 - *Informatik*: Für die Administration der Betreuungsgutscheine ist ein neues EDV-Programm nötig. Abklärungen zeigen, dass wohl das Programm aus Luzern mit Anpassungen übernommen werden kann
 - *Steuern*: Die Frage, ob die Eltern für Vergünstigungen aus Betreuungsgutscheinen steuerpflichtig werden, konnte mit der kantonalen Steuerverwaltung geklärt werden. Die Eltern werden nicht steuerpflichtig, wenn das Geld - wie vorgesehen - über einen Voucher direkt an die Betreuungsbetriebe geht. Problematischer wäre es, wenn das Geld direkt an die Eltern ausbezahlt würde.
 - *Berechnung der Elternbeiträge*: Die ASIV schreibt vor, dass für die Berechnung der Elternbeiträge bei Unselbstständigen auf den Nettolohn, das steuerpflichtige Ersatzeinkommen, die erhaltenen Unterhaltsbeiträge, fünf Prozent des Nettovermögens und Familienzulagen abzustützen ist. Die Berechnungen, die nach der Einführung der Betreuungsgutscheine zentral durch die Stadt (Jugendamt) vorzunehmen sind, werden dadurch aufwändig und personalintensiv. Es ist bedauerlich, dass der Kanton Bern für die Berechnung der Beiträge nicht wie andere Kantone auf die Steuerfaktoren „steuerbares Einkommen“ und „steuerbares Vermögen“ abstellt. Diese Zahlen wären einfach zu erheben und zudem auch öffentlich⁷. Nun ist ein Berechnungssystem notwendig, das auf bestätigte Angaben der Steuerverwaltung setzt und damit möglichen Missbrauch verhindert. Die nötigen Daten kön-

⁷ vgl. Artikel 164 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000; BSG 661.11

nen von der städtischen Steuerverwaltung grundsätzlich zur Verfügung gestellt werden. Die Erhebung der Daten verursacht aber bei der Steuerverwaltung zusätzliche grob geschätzte Kosten von Fr. 20 000.00 bis Fr. 30 000.00 pro Jahr.

- o *Produktegruppenbudget des Jugendamts*: Da mit der Einführung der Betreuungsgutscheine die bisherigen Steuerungsvorgaben und Kennzahlen in der Produktgruppe „Familienergänzende Tagesbetreuung für Kinder“ teilweise nicht mehr erhoben werden können, sind diese für das Produktegruppenbudget 2013 neu zu definieren.

IV. Rechtsetzungsbedarf

In der Stadt Bern sollen Betreuungsgutscheine nicht nur als Pilot, sondern definitiv eingeführt werden. Die Einführung als Pilot erfolgt nur im Verhältnis zum Kanton, weil die rechtlichen Grundlagen des Kantons (für die Zulassung zum Lastenausgleich) nicht rechtzeitig vorliegen werden. Durch die Abstützung auf den weiter oben erwähnten „Pilotartikel“ im Sozialhilfegesetz⁸ wird sichergestellt, dass die Stadt ihre Aufwendungen für die familienergänzende Kinderbetreuung weiterhin im bisherigen Rahmen in den Lastenausgleich eingeben kann.

Da der in der Volksabstimmung vom 15. Mai 2011 obsiegende Gegenvorschlag des Stadtrats in Form einer einfachen Anregung gehalten ist, wird für die Einführung der Betreuungsgutscheine in der Stadt Bern zusätzlich eine reglementarische Grundlage benötigt.

Das geltende Tagesstättenreglement (TAR)⁹ ist inhaltlich veraltet. Es geht in seinem Ursprung auf eine Zeit zurück, in welcher kantonale Vorgaben für die Benutzung der Tagesstätten weitgehend fehlten. Das Tagesstättenreglement kennt daher einen eigenen Gebührentarif, der aber - aufgrund der zeitlich nachfolgenden ASIV und der darin verankerten Pflicht der Gemeinden, die Gebühren nach den kantonalen Vorgaben zu erheben - mehrere Male überarbeitet und an die Vorgaben des übergeordneten Rechts angepasst werden musste. Die Anpassungen erfolgten, parallel zur ASIV, jeweils durch den Gemeinderat, weil faktisch kein Regelungsspielraum bestand/besteht. Ein letztes Mal erfolgt eine Anpassung des TAR mit Wirkung per 1. August 2012, weil die totalrevidierte ASIV auf diesen Zeitpunkt neue Tarifgrundlagen einführt, die die Gemeinden nachvollziehen müssen¹⁰.

Das Tagesstättenreglement ist zudem unvollständig, weil es lediglich die Benutzung der Tagesstätten, nicht aber die Tagespflege regelt.

An Stelle einer Totalrevision des Tagesstättenreglements legt der Gemeinderat dem Stadtrat das (neue) Reglement über die familienergänzende Betreuung von Kindern und Jugendlichen (FEBR) zum Beschluss vor, das die familienergänzende Betreuung in der Stadt Bern definiert, deren Finanzierung regelt und die Grundzüge für das Betreuungsgutscheinsystem festlegt.

V. Aufbau und Inhalt des Reglements über die familienergänzende Betreuung von Kindern und Jugendlichen (FEBR)

Das FEBR definiert die Formen der familienergänzenden Betreuung (Art. 3), grenzt sich ab (Art. 1 Abs. 3 und 4) und regelt die finanziellen Leistungen, die von der Stadt erbracht werden

⁸ Artikel 73 Absatz 4 SHG; BSG 860.1

⁹ SSSB 862.31

¹⁰ Artikel 65 Absatz 2 ASIV; BSG 860.113

(Art. 1 Abs. 2). Schliesslich regelt das Reglement auch die städtischen Angebote der familienergänzenden Betreuung von Kindern und Jugendlichen (Art. 1 Abs. 1 und Art. 20 - 23).

Die familienergänzende Betreuung im Sinne des Reglements wird erbracht

- in **Tagesstätten** (als Oberbegriff für Kindertagesstätten [Kitas], Tagesstätten für Schulkinder [Tagis]; vgl. Art. 3 Abs. 1 und 2)
- im Rahmen der **Tagespflege** (durch Tageseltern, die durch Tagesfamilienorganisationen vermittelt werden und bei diesen angestellt sind; vgl. Art. 3 Abs. 1 und 3).

Da Betreuungsgutscheine nur innerhalb bestimmter Altersgrenzen und nicht in der Tagespflege ausgestellt werden sollen, und zudem die Stadt eigene Angebote bereitstellt, gliedert sich das Reglement in die folgenden Kapitel:

- a. Betreuung von Kindern im Vorschulalter und im Kindergarten durch Tagesstätten (2. Kapitel; Art. 7 - 16)
- b. Betreuung von Schülerinnen und Schülern durch Tagesstätten (3. Kapitel; Art. 17 - 19)
- c. Betreuung im Rahmen der Tagespflege (5. Kapitel; Art. 24 - 26)
- d. Städtisch geführte Betreuungsbetriebe (4. Kapitel; Art. 20 - 23)

VI. Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Familienergänzende Betreuung soll von der Stadt nur gefördert werden, wenn sie der Qualität verpflichtet ist. Die qualitativen Anforderungen werden weitgehend durch die ASIV bestimmt und umfassen konzeptionelle Grundlagen, räumliche, organisatorische und fachliche Vorgaben sowie Vorgaben hinsichtlich des Betreuungsschlüssels.

Gegenstand des Reglements bilden die finanziellen Leistungen der Stadt (Vergünstigungen) sowie die von der Stadt geführten Angebote.

Das Reglement gilt hinsichtlich privater Betriebe bzw. privater Tagespflege nur soweit, als Betreuungsverhältnisse vergünstigt werden. Es gilt folglich nicht (und stattdessen gelten die massgebenden Vorgaben des übergeordneten Rechts, auf die in der Fussnote zu Absatz 3 verwiesen wird) für Betreuungsverhältnisse, die zwar in nach Artikel 15 zugelassenen Betrieben bestehen, aber nicht vergünstigt werden, und es gilt auch nicht für Betriebe, die gar keine Plätze nach dem Betreuungsgutscheinsystem anbieten. Ebenso wenig gilt es für die den (Gutscheins-)Umfang nach Artikel 10 übersteigende Betreuungsdauer oder für Betreuungstage, die die maximale Vergütungsdauer gemäss Artikel 11 Absatz 4 übersteigen. Diese zusätzliche Betreuungsdauer wird ausschliesslich nach den Nutzungsbedingungen der Tagesstätte in Rechnung gestellt. Und auch für die ohne Vergünstigung des Gemeinwesens vorgenommene (entgeltliche) regelmässige Betreuung von Kindern im Haushalt der Tageseltern gilt das Reglement nicht, sondern gelten stattdessen die Vorgaben des übergeordneten Rechts (auf die in der Fussnote zu Absatz 3 verwiesen wird), und richtet sich das Betreuungsverhältnis nach den Nutzungsbedingungen der jeweiligen Tageseltern.

Das Reglement gilt nicht für den Betrieb der Tagesschule, die nach Massgabe der Volksschulgesetzgebung und des Reglements vom 30. März 2006 über das Schulwesen¹¹ geführt wird.

Artikel 2 Zweck

Die Zweckbestimmung orientiert sich an den Wirkungszielen der ASIV (und dort Art. 7).

Artikel 3 Begriffe

Aus der Begriffsbestimmung in Absatz 1 ergibt sich, dass weitere spezifische Angebote zur frühzeitigen sprachlichen und sozialen Förderung der Kinder - wie z.B. Spielgruppen - nicht von diesem Reglement erfasst werden. Das bedeutet aber nicht, dass diese Angebote nicht durch die öffentliche Hand gefördert werden dürfen. Aktuell richtet die Stadt für Spielgruppen Fr. 103 000. 00 jährlich aus.

Tagesstätte wird in diesem Reglement als Oberbegriff für verschiedene Einrichtungen verwendet (Betreuungstypen: Betriebe für Kleinkinder (Kitas), Betriebe für Schulkinder, altersgemischte Betriebe für Kinder und Jugendliche von 3 Monaten bis Schulaustritt).

Artikel 4 Kostenpflichtiges Angebot

Für alle Betreuungsangebote nach diesem Reglement gilt, dass sie kostenpflichtig sind, die Verpflegung nicht in den Betreuungskosten inbegriffen ist und das Verhältnis im Einzelfall vertraglich ausgestaltet wird.

Artikel 5 Anforderungen

Die Mindestanforderungen nach Artikel 5 finden auf alle Angebote nach diesem Reglement Anwendung, aber nur insoweit, als das Betreuungsverhältnis/Angebot auch von der Stadt vergünstigt wird. Bietet eine private Kita z.B. neben Plätzen, für welche Betreuungsgutscheine entgegengenommen werden, weitere, nicht vergünstigte Plätze an, gilt Artikel 5 für diese letztgenannten Plätze nicht. Die Kita ist – im Rahmen des übergeordneten Rechts¹² - völlig frei, an wen und zu welchen Bedingungen sie die nicht vergünstigten Plätze vergibt.

Absatz 1 Buchstabe a: Nach dem übergeordneten Recht¹³ benötigen Tagesstätten, die drei oder mehr Kinder unter zwölf Jahren regelmässig tagsüber zur Betreuung aufnehmen, eine Betriebsbewilligung. Zuständig für die Bewilligungserteilung ist das Kantonale Jugendamt. Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind kantonale, kommunale oder gemeinnützige Einrichtungen, die nach der Schul-, Gesundheits- oder Sozialhilfegesetzgebung einer besonderen Aufsicht unterstehen.

Da die (der Sozialhilfegesetzgebung zugeordnete) Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV) die Aufsicht über die vergünstigte familienergänzende Kinderbetreuung in die Verantwortung der Gemeinden legt¹⁴, benötigen die städtischen Tagesstätten und die mit Leistungsvertrag ausgestatteten Betriebe keine Betriebsbewilligung. Während Dauer des

¹¹ Schulreglement (SR); SSSB 430.101

¹² Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO); SR 211.222.238 und Pflegekinderverordnung vom 4. Juli 1979; BSG 213.223

¹³ Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO; SR 211.222. 238) und dort insbesondere die Artikel 3 und 13 sowie Pflegekinderverordnung (BSG 213.223) und dort Artikel 8.

¹⁴ Artikel 1 Absatz 4 und Artikel 5 ASIV; BSG 860.113

Pilotprojekts sollen die bislang befreiten Betriebe bewilligungsfrei bleiben. Neue private Tagesstätten, die Betreuungsgutscheine entgegennehmen wollen, benötigen demgegenüber eine Betriebsbewilligung des Kantonalen Jugendamts.

Absatz 1 Buchstabe b nimmt Bezug auf die Artikel 12 - 20 ASIV, welche die Anforderungen an die Tagesstätten- und Tagespflegeangebote festlegen. So hat etwa jede Tagesstätte ein Betriebskonzept mit organisatorischen und pädagogischen Grundsätzen zu erstellen (Art. 12 ASIV), eine verantwortliche Leitung mit fachlichen Qualifikationen zu bestimmen (Art. 14 ASIV) und muss die Räumlichkeiten, die Zahl und die Qualifikation der Mitarbeitenden auf die Betreuungsbedürfnisse der Kinder abstimmen (Art. 15 und 19 ASIV). Die ASIV legt den Betreuungsschlüssel, d.h. das zahlenmässige Verhältnis zwischen Betreuungspersonen und betreuten Kindern fest (Art. 16 ASIV) und definiert die erforderlichen Qualifikationen des Betreuungspersonals (Art. 18 ASIV).

In der Tagespflege wird den Tagesfamilienorganisationen u.a. die Qualitätssicherung der Betreuung in den Tagesfamilien auferlegt. Sie haben die Eignung der Tageseltern zu prüfen und dafür zu sorgen, dass die Tageseltern einen Einführungskurs besuchen (Art. 20).

Absatz 1 Buchstabe c stellt eine Aufweichung der ASIV hinsichtlich Zugänglichkeit des Betreuungsangebots dar (vgl. vorne Ziffer III 2. Lemma). Die Bestimmung ist auf Betreuungsverhältnisse mit Gutscheinen (Art. 7 - 16) bzw. auf die Betreuung von Kindern bis zum Abschluss des Kindergartens im Rahmen der Tagespflege (Art. 25 Abs. 2) zugeschnitten. Hinsichtlich der objektfinanzierten Angebote gilt für den Zugang wiederum die Priorisierung nach Artikel 8 ASIV (vgl. Art. 18, 20 und 25 Abs. 1).

Absatz 1 Buchstabe e erster Satz verweist im Grundsatz hinsichtlich Elterngebühr auf die ASIV, deren Tarifbestimmungen damit auf Ebene Stadt direkt anwendbar werden.

Für Tagesstätten, die Gutscheine entgegennehmen, gilt folgende Abweichung: Sie erheben bei den Eltern *höchstens* den Maximaltarif¹⁵ (ab 1.8.2012: Fr. 11.53/Std.) zuzüglich eines Fixbeitrags und eines Zuschlags für Kleinkinder. (Von dieser „Bruttoforderung“ wird die Vergünstigung nach Betreuungsgutschein in Abzug gebracht und lediglich der Differenzbetrag den Eltern in Rechnung gestellt. Vgl. dazu die Ausführungen zu Artikel 11 und 13.) Die Betriebe können den Maximaltarif unterschreiten, d.h. der Elterntarif ist im System der Betreuungsgutscheine gegen unten offen (die Eltern bezahlen aber mindestens die Minimalgebühr nach ASIV¹⁶). Die Bestimmung erlaubt den wirtschaftlichen Wettbewerb unter den Betrieben.

Absatz 1 Buchstabe f orientiert sich an einem Wirkungsziel der ASIV, der sprachlichen Integration der Kinder¹⁷, ist zugleich aber eine besondere Anforderung nach Absatz 1 Buchstabe b an mehrsprachige Betriebe.

Artikel 6 Aufsicht

Absatz 1: Die Aufsicht über private Tagesstätten, die über eine Betriebsbewilligung verfügen, richtet sich nach der Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adop-

¹⁵ Bedingung ist, dass sie die Vorgaben der ASIV hinsichtlich Öffnungszeiten erfüllen. Ansonsten darf der Tarif nur anteilmässig, entsprechend der effektiven Öffnungszeiten, erhoben werden; vgl. dazu Artikel 16 Absatz 4 (und erfolgt die Vergütung aus Gutscheinen auch nur anteilmässig; vgl. Art. 11 Abs. 2)

¹⁶ Artikel 11 Absatz 3 und Artikel 16 Absatz 1

¹⁷ Artikel 7 Buchstabe e ASIV; BSG 860.113

tion¹⁸ und der Pflegekinderverordnung¹⁹. Die Aufsicht über die bewilligungsfreien Tagesstätten richtet sich primär nach der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV)²⁰. Die Aufsicht wird für beide Systeme hinsichtlich derjenigen Betriebe, die Betreuungsgutscheine entgegennehmen, durch das Jugendamt der Stadt Bern wahrgenommen. Hinsichtlich der privaten Tagesstätten beruht die Aufsicht auf einer Delegation des Kantonalen Jugendamts.

2. Kapitel: Familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter und im Kindergarten durch Tagesstätten

Artikel 7 und 8

Die Bestimmungen definieren die Betreuungsgutscheine und begrenzen deren Anwendungsbereich altermässig (Kinder bis zum Kindergartenalter) und geografisch (nur für Tagesstätten mit Standort in der Stadt).

Artikel 9 Anspruchsberechtigung

Die Bestimmung regelt die Anspruchsvoraussetzungen, welche die Eltern und Erziehungsberechtigten erfüllen müssen, wenn sie für ihre Kinder einen Betreuungsgutschein erhalten wollen. Artikel 9 ist (zusammen mit Artikel 10) das reglementarische Abbild des Gegenvorschlags.

Nach Absatz 2 Buchstabe a gilt die Absolvierung einer anerkannten Ausbildung als anspruchsbegründend für einen Gutschein. Es ist vorgesehen, dass der Gemeinderat in der ausführenden Verordnung regelt, welche Ausbildungen als „anerkannt“ im Sinne des FEBR gelten (vgl. Art. 10 Abs. 7).

Absatz 2 Buchstabe b: Nach dem Verständnis des Gemeinderats ist die Anspruchsberechtigung auf einen Gutschein im Falle der Arbeitslosigkeit in demjenigen Umfang gegeben, als Arbeit gesucht wird. Im entsprechenden Umfang sollen die betroffenen Personen ihr Kind/ihre Kinder fremdbetreuen lassen können, um die Taggeldberechtigung (wegen fehlender Vermittlungsfähigkeit) nicht zu verlieren.

Dieser vorstehende Grundsatz wird durch Verweis im Reglement auf die massgebende gesetzliche Begriffsbestimmung²¹ und durch die ausführende Verordnungsgebung nach Artikel 10 Absatz 7 umgesetzt. Artikel 10 AVIG bezeichnet als ganz arbeitslos, wer in keinem Arbeitsverhältnis steht, eine Vollzeitbeschäftigung sucht und sich bei der Versicherung angemeldet hat, und als teilweise arbeitslos, wer sich bei der Versicherung angemeldet hat, in keinem Arbeitsverhältnis steht und lediglich eine Teilzeitbeschäftigung sucht oder eine Teilzeitbeschäftigung hat und eine Vollzeit- oder eine weitere Teilzeitbeschäftigung sucht.

Artikel 10 Umfang

Die Koexistenzformen nach Absatz 3, die als gemeinsamer Haushalt qualifiziert werden, entsprechen notwendigerweise den Formen des Zusammenlebens, welche nach Artikel 24 Absätze 2 und 3 ASIV zu einer Zusammenrechnung der massgebenden Einkommen führen.

¹⁸ PAVO; SR 211.222. 238

¹⁹ Pflegekinderverordnung; BSG 213.223

²⁰ BSG 860.113

²¹ Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz; AVIG); SR 837.0

Dementsprechend sind Alleinerziehende alle nicht-gemeinsamen Haushalte, d.h. alleinstehende Personen, die mit ihren Kindern, für die sie verantwortlich sind, einen eigenen Haushalt führen. Alleinstehend sind aber auch alle Formen des Zusammenlebens, die nicht von Absatz 3 erfasst sind, z.B. Konkubinatspaare ohne gemeinsame Kinder während der ersten fünf Jahre des Zusammenlebens.

Der Mindestumfang des Gutscheins beträgt zehn Prozent. Dies ergibt sich betreffend Alleinerziehende aus Absatz 2 Buchstabe b und betreffend gemeinsame Haushalte aus Absatz 2 Buchstabe a in Verbindung mit Absatz 5.

Der „Puffer“ von maximal zwanzig Prozent nach Absatz 4 dient dazu, in Einzelfällen einen erhöhten Betreuungsbedarf - etwa aufgrund langer Arbeitswege oder aufgrund unregelmässiger oder sich überschneidender Arbeitszeiten der Eltern/Erziehungsberechtigten (vgl. vorne Ziffer III 4. Lemma) - bei der Ausstellung der Gutscheine berücksichtigen zu können.

Artikel 11

Zur Wahrung der Lastenausgleichsberechtigung (im Rahmen des bewilligten Kontingents und des Pilotprojekts) muss der kantonale Gebührentarif eingehalten werden bzw. dürfen die betroffenen Eltern durch das Gutscheinsystem nicht schlechter gestellt werden, als wenn sie den einkommensabhängigen Elterntarif nach der ASIV bezahlen würden.

Absatz 1 Buchstabe a koordiniert daher die Gutscheinhöhe mit dem kantonalen Tarif, der einen einkommensabhängigen Elterntarif mit Mindest- und Obergrenze festlegt. Der Maximaltarif entspricht betragsmässig dem maximal lastenausgleichsberechtigten Betriebsaufwand (sogenannte Normkosten). Im Rahmen der ASIV-Finanzierung entspricht der effektiv lastenausgleichsberechtigte Aufwand je Platz der Differenz zwischen Normkosten und Elternbeiträgen (zuzüglich hier nicht weiter interessierender Pauschalen wie z.B. für Ausbildung <vgl. dazu Art. 5 Abs. 1 Bst. d>). Dieser Differenzbetrag ist identisch mit dem Gutscheingrundbetrag nach Absatz 1 Buchstabe a.

Gleichzeitig ist Absatz 1 Buchstabe a das Gegenstück zu Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e und sorgt dafür, dass Preisreduktionen der Betriebe, die den Maximaltarif unterschreiten, den Eltern und Erziehungsberechtigten zukommen.

Die vom Kanton festgelegten Obergrenzen (Normkosten) vermögen den effektiven Betriebsaufwand der Betriebe je Platz nicht zu decken. Die Stadt hat daher bereits in der Vergangenheit zusätzliche Leistungen an die subventionierten Betriebe ausgerichtet (sogenannte Sockelbeiträge). Diesem Zweck dienen die Zuschläge nach Absatz 1 Buchstaben b und c. Vorgesesehen ist, den Fixbeitrag nach Buchstabe b in der Ausführungsverordnung auf Fr. 6.00 festzulegen.

Die Zuschläge nach Buchstaben b und c werden auf den Gutschein geschlagen, führen also zu einer entsprechenden Erhöhung der Vergünstigung des Betreuungsverhältnisses. Im Gegenzug werden sie auch auf den Elterntarif geschlagen (vgl. Art. 5 Abs. 1 Bst. e und Art. 16).

Absatz 2: Die proportionale Kürzung des Gutscheinbetrags, wenn die Tagesstätten die kantonalen Vorgaben zu den Öffnungszeiten unterschreiten²², folgt der Lastenausgleichsregelung der ASIV. Die Unterschreitung ist auf verschiedene Arten möglich. Sei es, dass die Öffnungszeiten unterschritten werden (bezogen auf Tage und/oder Stunden), sei es, dass die Betreuung an weniger als 240 Tagen erbracht wird. Komplementär dazu dürfen die Tagesstätten die Elternbeiträge nur im entsprechend gekürzten Rahmen erheben (Art. 16 Abs. 4).

Absatz 3 enthält eine Sicherung, um eine unerwünschte Auswirkung aus der staatlichen Vergünstigung zu vermeiden. Im Einzelfall, bei geringem Einkommen, wo nach ASIV lediglich der Minimaltarif²³ zu bezahlen wäre und dementsprechend hohe Vergünstigungen nach Absatz 1 beansprucht werden können, wäre bei Betreuung in einer günstigen Tagesstätte denkbar, dass der Betreuungsgutschein nach Absatz 1 höher ausfällt als das nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e erhobene Entgelt. Zum einen würde davon die Tagesstätte in wettbewerbsverzerrender Weise profitieren, zum andern wäre für die betroffenen Eltern und Erziehungsberechtigten die Betreuung ihres Kinds/ihrer Kinder unentgeltlich.

Daher darf die Vergünstigung aus Gutscheinen nie höher ausfallen als der effektiv erhobene Betrag nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e abzüglich des Minimaltarifs nach ASIV.

Absatz 4: Wie die Erhebung der Elternbeiträge nach Artikel 16 wird auch die Vergünstigung aus Gutscheinen auf maximal 244 Tage im Jahr begrenzt. Die Regelung folgt der bisherigen Vergünstigungspraxis der Stadt im Rahmen der Leistungsverträge, wonach den Vertrags-Tagesstätten bis zu 244 Betreuungstage abgegolten werden, um Anreize für eine zusätzliche Öffnungswoche zu schaffen.

Die Betriebe können mehr Öffnungstage aufweisen. Für die 244 Tage übersteigende Betreuungsdauer sind nicht mehr die Bestimmungen des FEBR massgebend, sondern die (privatrechtlichen) Nutzungsbedingungen des jeweiligen Betriebs (vgl. Art. 1 Abs. 3).

Artikel 12 Ausgabe und Dauer

Absatz 2: Die Befristung des Gutscheins richtet sich nach der ASIV. Diese sieht eine Neufestsetzung der Elternbeiträge jeweils auf den 1. August vor. Entsprechend wird die Dauer des Gutscheins auf maximal ein Jahr befristet. Die konkrete Befristungsdauer soll auf Verordnungsstufe geregelt werden, damit allfällige Anpassungen der ASIV rasch nachvollzogen werden können.

Artikel 13 Anrechnung und Auszahlung

Absatz 1: Die Tagesstätte weist in ihrer Rechnung an die Eltern den nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e berechneten Elternbeitrag aus (Bruttowert) und bringt davon die durch den Gutschein verkörperte Vergünstigung nach den Absätzen 2 und 3 in Abzug. Von den Eltern wird lediglich der Nettowert einverlangt.

Der Stadt wird von der Tagesstätte periodisch der nach den Absätzen 1 - 3 angerechnete Gutschein in Rechnung gestellt.

²² Betreuung bei maximal 9 Stunden pro Tag und 240 Tagen pro Jahr (Art. 37 Abs. 2 ASIV). Öffnungszeiten von mindestens 11.5 Stunden pro Tag und mindestens an 235 Tagen pro Jahr (Art. 37 Abs. 3 und 4 ASIV)

²³ ab 1.8.2012: Fr. 0.72/Std.)

Artikel 14 Rückerstattung

Unrechtmässige Vergünstigungen soll die Stadt zurückfordern (können). Da die Vergünstigung im Dreieckverhältnis Stadt-Tagesstätten-Eltern/Erziehungsberechtigte erfolgt, soll die Rückerstattung je nach Konstellation bei den Eltern oder bei den Tagesstätten vorgenommen werden. Die Stadt soll fällige Rückerstattungsforderungen mit Forderungen der Tagesstätten (aus der Abrechnung gemäss Artikel 13) verrechnen können. Die betroffenen Tagesstätten/Eltern können die Rückerstattung, die verfügungsweise vorgenommen werden muss, beschwerdeweise anfechten.

Artikel 15 Zulassung

Privat geführte Tagesstätten haben jederzeit Anspruch auf Zulassung zum Gutscheinsystem, wenn sie die reglementarischen Voraussetzungen erfüllen. Die Stadt (zuständige Direktion) prüft die Voraussetzungen und erteilt den Betrieben die Zulassung, die verfügungsweise vorgenommen wird. So haben die Betriebe die Möglichkeit, Zulassungsverweigerungen auf dem Rechtsweg anzufechten.

Städtische Betriebe benötigen keine Zulassung. Sie müssen aber - wie die privaten Betriebe - die gesetzlichen Rahmenbedingungen erfüllen.

Artikel 16 Elternbeitrag

Absatz 1 hält fest, dass der Elternbeitrag nach diesem Reglement den Minimaltarif nach ASIV nicht unterschreiten darf (vgl. dazu Art. 11 Abs. 3 und 13 Abs. 2). Absatz 5 hält fest, dass zusätzlich zum Betreuungsentgelt die Kosten für Mahlzeiten in Rechnung gestellt werden können. Die privaten Betriebe sind in der Ausgestaltung der Mahlzeitenpauschale frei. Für städtische Betriebe erfolgt die preisliche Ausgestaltung durch den Gemeinderat (vgl. Art. 19 Abs. 2 und 3 sowie 21 Abs. 3).

Absatz 3: Betriebe, die mehr Öffnungstage aufweisen als gemäss Artikel 11 Absatz 4 verbilligt werden, können die zusätzlichen Betreuungstage den Eltern des betreuten Kinds nach ihren Vertragsbedingungen in Rechnung stellen, sofern diese Betreuungstage tatsächlich bezogen werden.

3. Kapitel: Familienergänzende Betreuung von Schülerinnen und Schülern durch Tagesstätten

Artikel 17 -19

Das dritte Kapitel regelt die Betreuung von Schulkindern in Tagesstätten. Es handelt sich dabei um ein Parallelangebot der familienergänzenden Betreuung zur (schulergänzenden Betreuung in der) Tagesschule mit einer speziellen pädagogischen Ausrichtung. In der Stadt Bern wird das Angebot hauptsächlich durch das Gemeinwesen geführt. Für zwei Betriebe (mit unterschiedlichen privaten Anbietern) sind Leistungsverträge abgeschlossen. Die ASIV lässt die Kosten (im Rahmen des ermächtigten Kontingents) zum Lastenausgleich zu, sofern die einzelnen Schülerinnen und Schüler an mindestens drei Tagen pro Woche in Tagesstätten mit sozialpädagogischer Ausrichtung betreut werden²⁴.

Daher verweist Artikel 18 hinsichtlich Führung des Angebots, des Zugangs und der Ausgestaltung der Betreuungsverhältnisse auf die ASIV. In Übereinstimmung mit dem geltenden kom-

²⁴ Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b ASIV

munalen Recht²⁵ sollen auch künftig aus pädagogischen Überlegungen nur bestimmte Betreuungsmodule angeboten werden (Art. 18 Abs. 2).

Für Betreuungsverhältnisse nach dem dritten Kapitel werden keine Gutscheine ausgestellt. Die Vergünstigung erfolgt - wie bisher - im Rahmen der ASIV.

Anders als nach dem (noch) geltenden Tagesstättenreglement wird hinsichtlich der Gebühr auf den kantonalen Tarif verwiesen (Art. 18 Abs. 1). Damit werden Änderungen des kantonalen Tarifs automatisch auch für die Stadt verbindlich und entfällt das jeweilige Anpassen des städtischen Tarifs an Änderungen des kantonalen Tarifs (ohne Handlungsspielraum, da die Lastenausgleichsberechtigung nicht gefährdet werden soll). In Übereinstimmung mit dem geltenden Recht²⁶ soll aber auch künftig nicht die volle Pauschale für Betreuung in Kindertagesstätten²⁷, sondern eine reduzierte Pauschale verrechnet werden (Art. 18 Abs. 2 - 4). Diese Reduktion ist gerechtfertigt, da auch die tägliche Betreuungsdauer angesichts des Schulbesuchs der betroffenen Kinder geringer ist.

An der heute geltenden Mahlzeitenpauschale von Fr. 8.00 je vereinbartes Mittagessen soll bei den städtischen Betrieben (vorerst) festgehalten werden.

4. Kapitel: Städtisch geführte Betreuungsbetriebe

Artikel 20 - 23

Das vierte Kapitel regelt die städtischen Angebote der familienergänzenden Betreuung von Kindern und Jugendlichen. Im Einzelnen handelt es sich um die folgenden Angebote:

- a. Betreuung von Kindern ab 3 Monaten bis zum Abschluss des Kindergartens im Rahmen von Gutscheinen in einer städtischen Tagesstätte;
- b. Betreuung von Kindern ab 3 Monaten bis zum Abschluss des Kindergartens ausserhalb der Gutscheine in einer städtischen Tagesstätte;
- c. Betreuung von Schulkindern in einer städtischen Tagesstätte.

Für die städtischen Betreuungseinrichtungen gelten die für das jeweilige Angebot massgebenden reglementarischen Bestimmungen und zusätzlich die Bestimmungen des vierten Kapitels.

Für das Angebot nach Buchstabe a massgebend sind somit (neben den allgemeinen Bestimmungen des 1. Kapitels) die Artikel 7 - 16 und die Bestimmungen des 4. Kapitels.

Für das Angebot nach Buchstabe c massgebend sind somit (neben den allgemeinen Bestimmungen des 1. Kapitels) die Artikel 17 - 19 und die Bestimmungen des 4. Kapitels.

Für das Angebot nach Buchstabe b massgebend sind (neben den allgemeinen Bestimmungen des 1. Kapitels) die Bestimmungen des 4. Kapitels und dort insbesondere Artikel 20 Absatz 2 und Artikel 21. Anders als für die privaten Anbieterinnen und Anbieter sollen für die städtischen Einrichtungen auch hinsichtlich der nicht-vergünstigten Betreuungsverhältnisse rechtliche Rahmenbedingungen im Reglement gesetzt werden. Für die Führung, Zugänglichmachung und Ausgestaltung soll sinngemäss die ASIV gelten - mit Ausnahme der Gebühr. Zent-

²⁵ Ziffer IV.2 des Anhangs zum Tagesstättenreglement; SSSB 862.31

²⁶ Ziffer IV.2.2 des Anhangs zum Tagesstättenreglements: SSSB 862.31

²⁷ der zufolge für die Ganztagesbetreuung an allen Wochentagen monatlich 20 Betreuungstage zu neun Betreuungsstunden in Rechnung gestellt werden (Art. 31 Abs. 1 ASIV)

ral ist, dass für solche Plätze die vollen Kosten bei den Eltern und Erziehungsberechtigten erhoben werden. Städtische Plätze sind aufgrund verschiedener Faktoren (u.a. wegen der geltenden 40-Stundenwoche) teurer als private Plätze und die effektiven Kosten eines städtischen Platzes übersteigen den aus Maximaltarif ASIV, Fixbeitrag und allfälligem Zuschlag für Kinder unter zwölf Monaten zusammengesetzten Elternbeitrag. Es hängt allerdings auch davon ab, welche (Overhead-)Kosten berücksichtigt werden. Daher soll der Gemeinderat die anrechenbaren Kosten und die Höhe des Betreuungsentgelts festlegen (Art. 21 Abs. 1 und 2).

5. Kapitel: Tagespflege

Artikel 24 - 26

Die Tagespflege wird von der Stadt nicht selber geführt. Die Vermittlung, Anstellung und Beaufsichtigung der Tageseltern ist an den Verein leolea mittels Leistungsvereinbarung übertragen worden. Das Angebot richtet sich an Kinder ab 3 Monaten bis zum Ende der Schulpflicht, die von Tageseltern in ihrem Haushalt betreut werden.

Aus den vorstehend (Ziffer III 6. Lemma) aufgeführten Gründen sollen in der Tagespflege keine Gutscheine eingeführt werden. Die Vergünstigung soll aber, für Kinder bis zum Kindergartenalter, analog der Gutscheinsvoraussetzungen erfolgen. Dies hält Artikel 25 Absatz 2 fest. In der Tagespflege werden abweichend vom Tagesstättenbetrieb Stunden abgerechnet²⁸. Daher sieht Absatz 3 eine Umwandlung des prozentual errechneten Betreuungsumfangs in Stunden vor.

Die Betreuung von Schülerinnen und Schülern richtet sich nach der ASIV.

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

Artikel 27 Übergangsrecht

Zur sozialen Abfederung sollen die bestehenden Betreuungsverhältnisse, die neu den Gutscheinen unterstehen, nicht per 1. Januar 2013 integral an die neuen reglementarischen Vorgaben angepasst werden müssen. Vielmehr sollen Gutscheine im Umfang der bisherigen vertraglichen Regelung bezogen und eingelöst werden können. Die Übergangsregel dauert bis längstens 1. August 2013. Sie ist nicht anwendbar auf Betreuungsverhältnisse, die mit Wirkung ab 1. Januar 2013 abgeschlossen werden.

Sinngemäss Gleiches soll für die bestehenden Betreuungsverhältnisse in der Tagespflege gelten, die im Tagesstättenreglement nicht geregelt ist (Absatz 2).

VII. Folgen für das Personal und die Finanzen

Für die Plätze in privaten Kitas, für die neu Betreuungsgutscheine eingelöst werden können, sind im Produktgruppenbudget 2013 des Jugendamts zusätzlich Fr. 1 957 000.00 eingestellt. Für die zeitintensive Berechnung der Elterntarife (die neu zentral beim Jugendamt erfolgen wird) und die gesamte Administration der Betreuungsgutscheine (Ausstellen Betreuungsgutscheine, Auszahlungen, Kontrolle etc.) mit ca. 3 000 Gesuchen, wie auch für die Aufsicht über neu rund 30 zusätzliche Kita-Betriebe sind beim Jugendamt personelle Kapazitäten notwendig. Dieser Mehrbedarf kann nicht durch Reduktionen bei der zentralen Vermittlungsstelle und der bisherigen Administration (keine Wartelisterhebung mehr, weniger Aufwand bei der

²⁸ Artikel 32 ASIV

Datenerhebung) aufgefangen werden. Der Gemeinderat rechnet netto mit zusätzlichen 2,7 Stellen für die administrativen Arbeiten im Zusammenhang mit den Betreuungsgutscheinen.

Die Betreuungsbetriebe werden von der Berechnung der Elternbeiträge zukünftig entlastet. Dafür werden sie wieder vermehrt mit platzsuchenden Eltern zu tun haben. Die Eltern werden den Kita-Platz selber suchen und können sich nicht mehr an die Zentrale Vermittlungsstelle wenden, ausser wenn eine soziale Dringlichkeit vorliegt.

Antrag

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag des Gemeinderats betreffend Betreuungsgutscheine: Umsetzung des Gemeindebeschlusses vom 15. Mai 2011 betreffend Initiative „Familienfreundliches Bern: Für Kindertagesstätten ohne Wartelisten (Kita-Initiative)“ und Gegenvorschlag des Stadtrats: Reglement über die familienergänzende Betreuung von Kindern und Jugendlichen (FEBR); Erlass.
2. Er beschliesst mit ... Ja- gegen ... Nein-Stimmen bei ... Enthaltungen und unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung gemäss Artikel 37 der Gemeindeordnung vom 3. Dezember 1998 und Artikel 70 des Reglements vom 16. Mai 2004 über die politischen Rechte das Reglement über die familienergänzende Betreuung von Kindern und Jugendlichen.

Bern, 30. Mai 2012

Der Gemeinderat

Beilage:
Entwurf Betreuungsreglement (FEBR)